Kanton St.Gallen: Rechtliche Grundlagen Datenerhebung

Energiegesetz des Kantons St.Gallen (EnG Art. 2a, 2c und 3 sowie Art. 18 bis 20)

Berichterstattung

Art. 2a* Energiekonzept
a) Kanton

[1]Die Regierung erstellt ein kantonales Energiekonzept.
[2]Sie legt fest:

a) die angestrebte Entwicklung von Energieversorgung und Energienutzung;
b) die notwendigen Massnahmen.

[3]Sie berichtet dem Kantonsrat regelmässig über den Erfolg der Massnahmen.

Datenerhebung

Art. 2c Auskunftspflicht
[1] Energieversorgungsunternehmen erteilen Kanton und politischer Gemeinde die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

Art. 3 Erhebungen
[1] Kanton und politische Gemeinde können zu Planungszwecken und im Rahmen von Förderungsprogrammen Erhebungen über den Energieverbrauch durchführen.

Grossverbraucher

Art. 18 Grossverbraucher
a) Begriff

[1] Als Grossverbraucher gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden aufweist oder diese Werte durch einen Zusammenschluss mit anderen Verbrauchern erreicht.

Art.19 b) Verpflichtung
[1] Die zuständige Stelle des Kantons kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu treffen.
[2] Die Vorschrift wird nicht angewendet auf Grossverbraucher, die sich verpflichten, Verbrauchsziele einzuhalten, welche die Regierung für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesen Fällen kann die Regierung von der Pflicht zur Einhaltung weiterer Vorschriften nach diesem Gesetz entbinden.

Art. 20 c) Vereinbarungen
[1] Die zuständige Stelle des Kantons schliesst Vereinbarungen ab.
[2] Sie kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Präzisiert werden diese Bestimmungen in der Energieverordnung des Kantons St.Gallen (EnV Art. 18., 18a, 19, 20, 21).

Geoinformationsgesetz des Kantons St.Gallen (GeoIG-SG, Art. 30)

Art. 30 Mitwirkungspflicht und Nutzungsrecht

[1] Die Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen erfassen die geografische Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen. Sie stellen diese Daten der politischen Gemeinde und dem Kanton in elektronischer Form unentgeltlich zur Verfügung.
Sie haben das Recht zur kostenlosen Datennutzung.

Geoinformationsverordnung des Kantons St.Gallen (Art. 46)

Art. 46 Inhalt (des digitalen Leitungskatasters)

[1] Der digitale Leitungskataster (dLK) beinhaltet die Darstellung der Leitungen und Anlagen zur Versorgung und Entsorgung im gesamten Gebiet des Kantons St.Gallen.
[2] Der dLK umfasst insbesondere:
a) Wasserversorgung;
b) Abwasserentsorgung sowie Entwässerungen nach Meliorationsrecht;
c) Gasversorgung;
d) Elektrizitätsversorgung;
e) Kommunikation;
f) Fernwärme.
[3] Aus dem dLK geht insbesondere hervor:
a) die geografische Lage sowie die Nennweite der permanenten Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung;
b) das transportierte Medium;
c) die Eigentümerin oder der Eigentümer.
[4] Die Werke stellen der für den digitalen Leitungskataster zuständigen Stelle bei Bedarf weitergehende Informationen zur Verfügung, die für Vollzugs- und Aufsichtsaufgaben auf kommunaler oder kantonaler Stufe benötigt werden oder in Geobasisdaten nach Bundesrecht erforderlich sind.
[5] Das E-Government-Kooperationsgremium kann die Aufnahme von weiteren Werkleitungsdaten in den dLK beschliessen.

Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Verordnung)

Art. 16

[1]Die Kantone erstatten dem BAFU regelmässig Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Gebäuden.
[2]Der Bericht muss Angaben enthalten über:
a) die getroffenen und die geplanten CO2-wirksamen Massnahmen und deren Wirkung; und
b) die Entwicklung der CO2-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet.
[3]Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.